

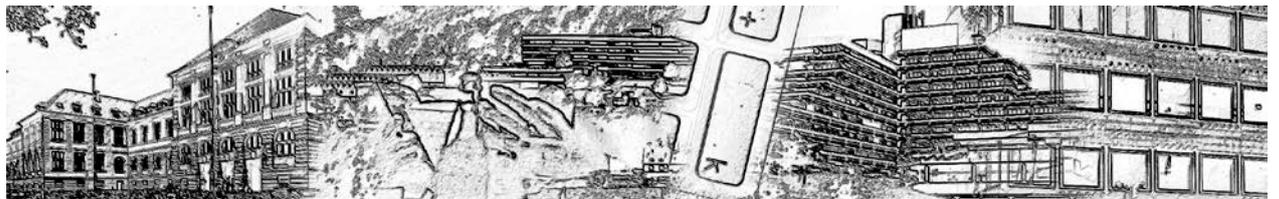


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 41/2013

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Köln (GeschO Senat)

vom 12. Dezember 2013



Herausgegeben am 20. Dezember 2013

**Geschäftsordnung
des Senats
der Fachhochschule Köln
(GeschO Senat)**

Vom

12. Dezember 2013

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit § 8 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung 37/2012 - GO), gibt sich der Senat der Fachhochschule Köln die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Senatssitzungen

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch das sie oder ihn planmäßig vertretende Präsidiumsmitglied vertreten. In Angelegenheiten, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder das Präsidium betreffen, wird der Vorsitz durch das älteste Senatsmitglied übernommen (§ 8 Abs. 2 GO).

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.

(3) Der Senat tagt öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds darf der Senat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Fachhochschule Köln oder einer bzw. eines Einzelnen dies erfordert. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgt auf Antrag eines Senatsmitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Einberufung des Senats

(1) Der Senat ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens einmal, in der Regel zweimal, im Semester einzuberufen, jedoch möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Einladung zur Sitzung muss in der Vorlesungszeit sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail vorliegen, in der vorlesungsfreien Zeit vierzehn Tage vor der Sitzung. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder eine Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder in das Postfach verteilt worden ist. Mindestens drei Arbeitstage vorher müssen die schriftlichen Unterlagen vorliegen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Senats muss die Präsidentin bzw. der Präsident unverzüglich eine Sitzung einberufen und den Gegenstand, dessen Beratung gefordert wird, auf die Tagesordnung setzen.

§ 3 Vorbereitung der Senatssitzungen und Anträge

(1) Das Präsidium bereitet die Senatssitzungen vor (§ 16 Abs. 1 HG).

(2) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden. Sie sind in beschlussreifer Form spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin im Sekretariat des Präsidiums einzureichen.

(3) Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zur Sitzung. Erläuternde Tischvorlagen sind zulässig.

(4) Verspätet eingereichte Anträge können durch Beschluss des Senats noch zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen und die Anträge dringlich sind. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die bzw. der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Senat zeitnah zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln und bei Änderung der Geschäftsordnung des Senats.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden – sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrates und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 22 Abs. 2 Satz 2 HG) sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten (§ 9 GO).

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats können nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 WahlO¹ vertreten werden. Eine andere Form der Vertretung oder auch einer Zuschaltung mittels Telefon oder anderweitiger technischer Unterstützung ist nicht zulässig.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen worden ist. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen von hoher Dringlichkeit können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Änderungen der Grundordnung, Änderungen der Wahlordnung sowie Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Die bzw. der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen oder zu Meldungen zur Geschäftsordnung. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Mit Einverständnis des Senats darf die bzw. der Vorsitzende Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung;
- b) Nichtbehandlung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
- c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
- d) Verweisung an einen Ausschuss;
- e) Schluss der Rednerliste;
- f) Schluss der Debatte;
- g) Beschränkung der Redezeit;
- h) namentliche Abstimmung;
- i) geheime Abstimmung;

¹ § 2 Abs. 7 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln vom 28.01.2008 (Amtliche Mitteilung 08/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2010 (Amtliche Mitteilung 09/2010), lautet:

„Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates und der Fakultätsräte, dessen Gruppe oder Teilgruppe über nur einen Sitz in den Gremien verfügt, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt.“

- k) Formulierung der Abstimmungsfrage;
- l) Abgabe einer persönlichen Erklärung;
- m) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- n) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- o) Durchführung einer nicht geheimen Wahl;
- p) Rederecht für Nichtmitglieder;
- q) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

§ 7 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratungen oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Debatte“ lässt die oder der Vorsitzende abstimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Tagesordnungspunkt wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge.

Im Übrigen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge durch Abstimmung festgelegt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, falls nicht vorher namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wurde.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag darf in demselben Semester nicht mehr beraten oder abgestimmt werden, es sei denn, es werden wesentliche neue Erkenntnisse vorgelegt.

(6) Jedes Senatsmitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, das Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten sollen möglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen aber spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 8 Wahlen

(1) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass fällige Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden und fordert die Mitglieder des Senats frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wählbar ist nur, wer von einem Senatsmitglied zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dabei zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand der oder des Vorsitzenden. Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl deren Annahme oder Ablehnung zu erklären.

(4) Wahlen finden grundsätzlich geheim und durch die Abgabe von Stimmzetteln statt. Die oder der Vorsitzende darf auf Vorschlag eines Senatsmitglieds eine offene Abstimmung zulassen, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied dem widerspricht.

§ 9 Beendigung der Sitzung

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung sowie bei Beschluss der Vertagung oder festgestellter Beschlussunfähigkeit erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Unerledigte Tagesordnungspunkte sind an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

§ 10 Protokolle

(1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind.

(2) Die Protokolle sollen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und an die Senatsmitglieder per E-Mail versendet werden.

(3) Der Senat kann mehrheitlich entscheiden, dass zu einem Tagesordnungspunkt neben den Beschlüssen auch der Diskussionsverlauf in seinen wesentlichen Zügen dokumentiert wird.

(4) Auf Wunsch einer einzelnen Senatorin bzw. eines einzelnen Senators können zu einem Tagesordnungspunkt neben den Beschlüssen auch einzelne eigene Aussagen dokumentiert werden, wenn dies bei dem Wortbeitrag und unter Ausformulierung desselben explizit geäußert wird.

(5) Die Protokolle müssen den Tag der Sitzungen, die Namen der anwesenden Mitglieder durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, die Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt. Bei namentlichen Abstimmungen wird das Ergebnis namentlich ausgewiesen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 11.12.2013.

Köln, 12. Dezember 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)